

Urteil mit Anmerkung

VG Oldenburg, Art. 16a GG, §§ 51 I, 53 IV, VI S.1 AuslG

Keine Abschiebung bei drohender Genitalverstümmelung

Drohende Genitalverstümmelung stellt bei Frauen und Mädchen aus Côte d'Ivoire ein dauerhaftes Abschiebungshindernis dar, weil es keine inländische Fluchtalternative gibt. Es liegt jedoch kein Asylgrund i.S.d. Art. 16a GG vor, da Genitalverstümmelung keine dem Staat zurechenbare mittelbare politische Verfolgung ist.

Urteil des VG Oldenburg vom 07.05.1998 – 6 A 4610 / 96 –

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin ist ivorische Staatsangehörige und gehört dem Volk der Guerre an. Sie verließ nach eigenen Angaben ihr Heimatland im Alter von 15 Jahren, weil ihr Vater und ihre Großmutter gegen ihren Willen zwangsweise die sog. „Beschneidung“, d.h. die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane durch Entfernen der Klitoris und der kleinen und großen Schamlippen, bei ihr durchführen lassen wollten. Die Klägerin beantragte vergeblich die Anerkennung als Asylberechtigte.

Aus den Gründen:

Von der Abschiebung der Klägerin nach Côte d'Ivoire ist gemäß § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG derzeit abzusehen, weil dort für die Klägerin eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben besteht. Die Klägerin hat die Einzelrichterin davon überzeugt, daß ihr in Côte d'Ivoire mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Beschneidung droht. Die Beschneidung ist nach den Erkenntnissen des Gerichts eine Verstümmelung der weiblichen Genitalien, bei der in der Regel die Klitoris ganz oder teilweise entfernt wird und – häufig – weitere Amputationen an den weiblichen Geschlechtsorganen vorgenommen werden. Es handelt sich somit um eine Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane. Die Furcht vor der ihr drohenden Beschneidung hat die Klägerin sowohl in ihrem handschriftlichen Asylantrag dargelegt, den sie kurz nach ihrer Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland geschrieben hat, als auch in der Anhörung beim Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht mehrfach mündlich und im gerichtlichen Verfahren auch schriftsätzlich erklärt. Das Gericht hat keinen Anlaß, an der Richtigkeit dieser Angabe zu zweifeln, zumal Amnesty international in der Auskunft vom 3.6.1997 gegenüber dem Verwaltungsgericht Oldenburg unter anderem ausgeführt hat, daß in dem Volk, dem die Klägerin angehört, die rituelle Beschneidung weiblicher Geschlechtsorgane durchgeführt wird. Auch ergibt sich aus den dem Gericht vorliegenden Erkennt-

nismitteln nicht, daß etwa in dem Stamm, dem die Klägerin nach ihren Angaben angehört, Beschneidungen der Mädchen nicht vorgenommen werden. Vielmehr ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen, daß in den Ethnien, in denen die Genitalien der Mädchen und Frauen beschnitten werden, nahezu alle Frauen beschnitten sind. Lediglich schwer behinderte Frauen und Kinder von Prostituierten bleiben ausgenommen; nicht beschnittene Mädchen gelten als unrein (Der Überblick, 2/93, S. 31; FAZ v. 20.9.1997). Für einzelne Ethnien – nicht aber für die, der die Klägerin angehört –, liegen Aussagen über die Häufigkeit des Eingriffes vor. Im übrigen hat die Klägerin detaillierte Angaben zu den vorbereitenden Ritualen gemacht. Die Klägerin hat schließlich in der mündlichen Verhandlung aufgrund des persönlichen Eindrucks insoweit einen glaubwürdigen Eindruck gemacht, so daß es als glaubhaft gemacht angesehen wird, daß ihr in der Heimat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Beschneidung der weiblichen Genitalien droht.

Dieser Gefahr kann sich die Klägerin auch nicht entziehen, indem sie beispielsweise in ein anderes Dorf oder in eine größere Stadt umzieht. In Côte d'Ivoire gibt es kein Dorf und keine größere Stadt, von dem oder von der dem Gericht bekannt ist, daß dort Mädchen bzw. junge Frauen nicht zwangsbeschnitten werden, und wo die Klägerin mit ihrem Kind leben könnte. Anderes gilt möglicherweise für das Dorf Malicounda Bambara in Senegal, rund 40 km von Dakar entfernt, wo Frauen sich gegen die Beschneidung der Mädchen entschieden haben (Frankfurter Rundschau vom 23.3.1998) oder für das Dorf Pirang in Gambia, in dem eine Frauenrechtsorganisation durch Aufklärung über die gesundheitlichen Folgen der Genitalverstümmelung erfolgreich gegen diese Praktiken arbeitet. Die Tatsache, daß gewöhnlich das ganze Dorf (bzw. in Städten die nähere soziale Umgebung) sehr gut darüber informiert ist, wer wann wie von wem beschnitten wurde (Tanja Günttner, Frau, warum weinst Du? – Genitale Verstümmelung von Mädchen/Frauen in Afrika, Terre des Femmes, RB 1/1995, S. 4 ff., 8), erhellt auch, daß die Klägerin in Côte d'Ivoire keine Rückkehr nach Côte d'Ivoire mit hoher Wahrscheinlichkeit insbesondere von Angehörigen ihres Stammes bzw. ihrer Familie als nicht beschnittene Frau ausfindig gemacht und gegen ihren Willen beschnitten werden. Das gilt sowohl für den Fall, daß sie abgeschoben wird als auch für den Fall ihrer freiwilligen Rückkehr nach Côte d'Ivoire.

Dabei handelt es sich auch nicht um eine allgemeine, der ganzen – weiblichen – Bevölkerung oder bestimmten Bevölkerungsgruppen in Côte d'Ivoire drohende Gefahr i.S. von § 53 Abs. 6 S. 2 AuslG,

sondern um eine die Klägerin als Einzelperson konkret treffende Leibes- und Lebensgefahr. Die Klägerin hat dargelegt, daß sie – als einzige – geflüchtet ist, als sie zusammen mit 25 Frauen beschnitten werden sollte, wie und von wem die Entscheidung, daß sie – auch gegen ihren Willen – beschnitten werden soll, getroffen wurde und daß sie „überall“ im Land – auch in Abidjan – gesucht und gefunden werden würde, um der Beschneidung doch noch unterzogen zu werden. Ihr konkret droht deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahr für Leib und Leben durch die drohende Zwangsbeschneidung. Es handelt sich nicht um die bloße theoretische Möglichkeit, der Zwangsbeschneidung unterzogen zu werden. Die Klägerin gehört einer Volksgruppe an, in der nach dortigem Verständnis Frauen beschnitten sein müssen, und die Klägerin ist diesem Eingriff bislang nicht unterzogen worden, sondern hat sich ihm widersetzt. Infolge des ausgedehnten und weitreichenden Familiennetzes kann sie quer durch das Land aufgespürt werden, egal, wo sie sich versteckt hält. Die Wahrscheinlichkeit, aufgespürt und zwangsbeschnitten zu werden, ist deshalb größer als die Möglichkeit, sich auf Dauer in Côte d'Ivoire der Verstümmelung zu entziehen.

Verbleibenden Restzweifeln, die sich daraus ergeben, daß die Klägerin das Alter überschritten hat, in dem in der Regel die Beschneidungen vorgenommen

werden und die Tatsache, daß sie ein Kind geboren hat, war nicht weiter nachzugehen. Insoweit sind die Erkenntnismöglichkeiten des Gerichts erschöpft. Insgesamt ergibt sich aus den dem Gericht vorliegenden Unterlagen, daß der Eingriff in aller Regel vor Eintritt der Pubertät (Auswärtiges Amt vom 9.4.1997, 30.10.1997 und 28.11.1997 an das VG Oldenburg), daß er aber auch bereits im Säuglingsalter, während der Kindheit, zum Zeitpunkt der Heirat oder während der ersten Schwangerschaft (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, „Beschneidung von Mädchen und Frauen“, S. 6) und daß er auch an 15 bis 20 Jahre alten Frauen durchgeführt wird (Institut für Afrikakunde, Auskunft v. 10.2.1997 an das VG Oldenburg, Anlage 2).

Solange die Klägerin nicht beschnitten ist, besteht für sie deshalb jedenfalls bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres die konkrete Gefahr, zwangsbeschnitten zu werden. Durch die genitale Verstümmelung sollen die Keuschheit der Mädchen und die Treue der Ehefrauen gewährleistet werden. Deshalb können nur verstümmelte Frauen die für sie überlebensnotwendige Institution der Ehe eingehen. Solange der Klitoris Aggressivität zugeschrieben wird und der Glaube existiert, die Klitoris sei in der Lage, Männer impotent zu machen und bei der Geburt das Baby zu töten, und sie habe die Kraft, die Frau, den Mann oder das Baby krank zu machen (vgl. Terre des Femmes e.V., Tübingen im Juni 1996; Tanja Günttner, a.a.O., S. 4 ff.), solange läuft auch eine erwachsene, nicht beschnittene Frau konkret Gefahr, zwangsbeschnitten zu werden, sobald man sie findet.

Die Tatsache, daß die Klägerin ein Kind geboren hat, ändert daran nichts. Das zeigt das Beispiel der Frau Maimouna K. (Das Sonntagsblatt, 9.8.1997), die nach der Geburt ihres ersten Kindes zwangsbeschnitten wurde. Da in Côte d'Ivoire nach Schätzungen der Unicef etwa 60 % der Frauen beschnitten ist, was 4,1 Millionen Frauen sind (Unicef, The Progress of Nations, 1996, S. 7), und nicht alle Bevölkerungsgruppen die genitale Verstümmelung von Mädchen und Frauen betreiben, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, daß die Klägerin als Angehörige einer Ethnie, in der Beschneidungen vorgenommen werden, bei ihrer Rückkehr nach Côte d'Ivoire zwangsbeschnitten wird; obwohl sie nahezu 18 Jahre alt und Mutter ist.

Durch Vorlage eines ärztlichen Attestes hat die Klägerin schließlich bewiesen, daß bei ihr dieser Eingriff noch nicht vorgenommen worden ist und sie hat glaubhaft gemacht, daß die ersten Jahre nach Einsetzen der ersten Regel mit 12 oder 13 Jahren der Familie jedenfalls nicht Anlaß waren, bei ihr die Beschneidung durchführen zu lassen. Diesen Entschluß faßte der Vater Anfang August 1996, als die Klägerin dem Kindesalter entwachsen war.

Die der Klägerin nach allem konkret drohende Gefahr, der Verstümmelung der Geschlechtsorgane unterzogen zu werden, ist eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben. Diese Gefahr ergibt sich zum einen aus der Schwere des bevorstehenden Eingriffs und zum anderen aus den daraus resultierenden Spätfolgen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Operation in der Regel ohne jegliche Betäubung und unter verheerenden hygienischen Bedingungen mit Instrumenten wie Rasierklingen, Messern, Glasscherben, Holzstückchen, Dornen und stumpfen Scheren durchgeführt wird (Deutsches Ärzteblatt, 7.6.1996, A-1526). Bei diesen Operationen sind Entzündungen an der Tagesordnung. Die Mädchen und Frauen leiden mittelfristig an Rückenschmerzen, Blasen- und Nierenleiden sowie an chronischen Entzündungen. Viele der Betroffenen verbluten unmittelbar nach der Operation (Deutsches Ärzteblatt, a.a.O.). Auch die Geburten sind für die betroffenen Frauen häufig wegen der durchgeführten Verstümmelung mit besonderen Komplikationen verbunden. Die Gefährlichkeit des Eingriffes steigt mit zunehmendem Alter der Mädchen und Frauen noch an (Amnesty international, Auskunft v. 3.6.1997 an das VG Oldenburg).

In Anbetracht dieser konkret für die Klägerin bestehenden Gefahr für Leib und Leben ist das der Beklagten in § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG eingeräumte Ermessen auf Null reduziert, da das Interesse der Klägerin an der Feststellung dieses Abschiebungshindernisses das Interesse an ihrer Abschiebung deutlich überwiegt. Die Klägerin ist während ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland seit September 1996 nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten, auch ein polizeiliches oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren ist gegen sie nicht eingeleitet worden. Das allgemeine öffentliche Interesse, das bei der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG in die Interessenabwägung einzubeziehen ist, tritt nach allem gegenüber den Interessen der Klägerin zurück.

Im übrigen ist die Klage unbegründet.

Der Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte steht § 26 a Abs. 1 AsylVfG entgegen. Die Klägerin hat nicht nachweisen können, daß sie tatsächlich auf dem Luftweg über den Flughafen Hamburg ins Bundesgebiet eingereist ist.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, daß sie das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG feststellt. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG liegen vor, wenn der um Abschiebungsschutz nach dieser Bestimmung nachsuchende Ausländer von einer staatlichen oder quasi-staatlichen Verfolgung bedroht ist (so Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 15.4.1997 –

9 C 15.96 – NVwZ 1997, S. 1131; Urteil vom 4.11.1997 – 9 C 34.96 – InfAuslR 3/98, S. 145), der Klägerin also bei ihrer Rückkehr nach Côte d'Ivoire Verfolgung durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation droht. Das ist zur Überzeugung des Gerichts nicht der Fall.

Nach den der Einzelrichterin vorliegenden Erkenntnissen ist die Verstümmelung der Genitalien bei den Frauen und Mädchen in Westafrika, so auch in Côte d'Ivoire, eine Angelegenheit, auf die der Staat keinen Einfluß nimmt. Der Staat bestraft nicht die Täter und er schützt nicht die Opfer.

Die Verstümmelung der weiblichen Genitalien ist gleichwohl keine mittelbare staatliche Verfolgung. Der Staat gewährt den betroffenen Mädchen und Frauen, die sich der Beschneidung entziehen wollen, praktisch keinen Schutz. Daß das so ist, ergibt sich aus den eingeholten Auskünften des Auswärtigen Amtes vom 9.4.1997, 28.11.1997 und 30.10.1997 und des Instituts für Afrikakunde vom 10.2.1997 an das VG Oldenburg. Danach sind bislang Beschneidungen von Mädchen und Frauen nicht gesetzlich verboten und die Betroffenen, die sich dem entziehen wollen, genießen keinen direkten staatlichen Schutz. Es ist lediglich eine Gesetzesinitiative geplant mit dem Ziel des Verbotes dieser Praktiken. Der fehlende staatliche Schutz für Betroffene ist nicht dahin zu verstehen, daß die Familien als staatsähnliche Organisationen angesehen werden können, die den jeweiligen Staat verdrängt haben oder denen dieser das Feld überlassen hat und die ihn daher insoweit ersetzen i.S. der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts v. 10.7.1989 (Az.: 2 BvR 502, 1000, 961/84 – BVerfGE 80, 315 ff., 334). Denn die Existenz des Staates und der staatlichen Macht kann für Côte d'Ivoire nicht ernstlich in Zweifel gezogen werden.

Auch ist die Zwangsbeschneidung nicht als Verfolgungsmaßnahme Dritter dem Ivorischen Staat zuzurechnen (vgl. dazu Bundesverfassungsgericht a.a.O., S. 335 f.). Es ist bereits zweifelhaft, ob die Zwangsbeschneidung eine „Verfolgungsmaßnahme“ Dritter ist, denn eine politische Verfolgung ist nur gegeben, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Die Zwangsbeschneidungen an Frauen und Mädchen werden aber nicht vorgenommen, um sie aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit auszugrenzen, sondern um die Mädchen in die Welt der Frauen einzuführen (Initiation). Die Beschneidung der Mädchen (Exzision) stellt meist den Höhepunkt des Initiationsrituals dar, wengleich sie nach UNO-Konvention offiziell verboten ist (so Anne Wodtcke, Westafrika-Reisehandbuch, 3. Aufl., S. 90). In der Regel kann ein nicht beschnittenes Mädchen in Côte d'Ivoire nicht heiraten und demgemäß keine legitimen Kinder bekommen. Die Mädchen sollen also nicht durch die Verstümmelung der Genitalien aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgegrenzt werden.

Verfolgungsmaßnahmen Dritter können überdies dem Staat nur zugerechnet werden, wenn der Staat den Betroffenen mit den ihm an sich zur Verfügung stehenden Mitteln keinen Schutz gewährt, weil er entweder nicht bereit ist oder sich nicht in der Lage sieht, die ihm an sich verfügbaren Mittel im konkreten Fall gegenüber Verfolgungsmaßnahmen bestimmter Dritter (hinreichend) einzusetzen (Bundesverfassungsgericht, a.a.O., S. 336). Anders liegt es aber dann, wenn die Schutzgewährung die Kräfte eines konkreten Staates übersteigt; jenseits der ihm an sich zur Verfügung stehenden Mittel endet seine asytrechtliche Verantwortlichkeit. Diesbezüglich ist wesentlich auch darauf hinzuweisen, daß die Klägerin selbst geschildert hat, daß die Beschneidungen im Geheimen und im Verborgenen stattfinden. Ihre Darstellung im Schriftsatz v. 24.4.1998 verstärkt die Annahme der Einzelrichterin, daß die von der Klägerin befürchtete Beschneidung auf eine Weise durchgeführt wird, die dem Staat tatsächlich

keine Möglichkeit bietet, schutzgewährend einzugreifen. Grundsätzlich sprechen Frauen, die beschnitten worden sind, darüber nicht mit nicht beschnittenen Frauen. Auch die dem Gericht bekannt gewordenen Initiativen unabhängiger Frauenorganisationen versuchen nicht, über den Einsatz staatlicher Macht Beschneidungen zu verhindern. Sie begeben sich in die Dörfer und versuchen mittels Aufklärung über die gesundheitlichen Folgen der Beschneidung, diesen Praktiken zu begegnen (Rheinischer Merkur v. 2.5.1997; Frankfurter Rundschau v. 23.3.1998).

Mitgeteilt von RAin Gabriela Lünsmann, Hamburg

Anmerkung

Die Angst vor drohender Genitalverstümmelung ist in einer zunehmenden Zahl von Fällen die Ursache für die Flucht von Frauen und von Müttern bzw. Familien mit ihren Töchtern. Genitalverstümmelung wird in ca. dreißig Ländern der Erde praktiziert – vor allem in Ost- und Westafrika. Obwohl es mittlerweile in zahlreichen Ländern Organisationen gibt, in denen Frauen aktiv gegen Genitalverstümmelung kämpfen, konnten bisher zahlenmäßig nur geringe Erfolge erzielt werden. Die Praxis wird in allen Ländern, in denen sie traditionell vorkommt, weiter praktiziert, unabhängig davon, ob die jeweilige Landesregierung – wie in Eritrea und Ägypten – inzwischen ein strafrechtliches Verbot realisiert hat.

Der gerichtliche Kampf der muslimischen Befürworter der Genitalverstümmelung gegen ein strafrechtliches Verbot, wie er sich in Ägypten ereignet hat, zeigt eindrucksvoll, welche gesellschaftlichen Kräfte in der Auseinandersetzung um das Ritual der Genitalverstümmelung aufeinandertreffen: Nachdem das ägyptische Gesundheitsministerium 1996 eine Verordnung erließ, die die Durchführung der Genitalverstümmelung verbot, erreichte eine Gruppe von acht Männern muslimischen Glaubens beim Verwaltungsgericht Kairo die Aufhebung dieser Verordnung, da sie die ärztliche Berufsfreiheit einschränke. Diese Entscheidung wurde dann auf Initiative des Gesundheitsministeriums vom Ägyptischen Verwaltungsgerichtshof Kairo überprüft, der die erstinstanzliche Entscheidung aufhob (vgl. EuGRZ 1998, 24ff mit Anmerkung), so daß das Verbot der Genitalverstümmelung in Ägypten nun wieder Gültigkeit hat.

Das lesenswerte Urteil des Ägyptischen Verwaltungsgerichtshofes setzt sich ausführlich mit der Frage auseinander, wie die Genitalverstümmelung nach islamischem Recht zu beurteilen ist; dies ist für die Rechtmäßigkeit der Verordnung von Bedeutung, weil nach Art. 2 der Ägyptischen Verfassung staatliches Recht nicht einer zwingenden Bestimmung des islamischen Rechts widersprechen darf, die in ihrem Feststehen und ihrer Herleitung absolut ist. Solche absoluten Bestimmungen des islamischen Rechts stellen der Koran und die Sunna dar. Beide sehen aber keine verbindliche Pflicht der sog. Beschneidung vor. Das Gericht hat die von den Gegnern der Verord-

nung hier zur Begründung einer religiösen Beschneidungsverpflichtung angeführten Präzedenzfälle als ohne Ausnahme unzuverlässig überliefert beurteilt. Weiter stellt das Gericht fest, daß die islamischen Sharia auch nicht ein persönliches oder berufliches Recht gewähre, die Genitalverstümmelung durchzuführen, da diese keine Verpflichtung nach den islamischen Regeln sei.

In der Bundesrepublik Deutschland sind bei zahlreichen Verwaltungsgerichten zur Zeit Verfahren von Betroffenen aus Côte d'Ivoire, Nigeria, Sudan, Togo, Guinea, Somalia, Eritrea und auch Ägypten anhängig, die wegen drohender Genitalverstümmelung auf die Anerkennung als Asylberechtigte klagen, nachdem das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ihre Asylanträge abgelehnt hat. Erstmals hat 1996 das VG Magdeburg eine Anerkennung als Asylberechtigte für eine Frau aus Côte d'Ivoire ausgesprochen (Gerichtsbescheid vom 20.6.1996, Az: 1 A 185/95 in Streit 1997, 127ff.). Dies ist seither die einzige Gerichtsentscheidung geblieben, die drohende Genitalverstümmelung als asylerbliche, dem Staat zuzurechnende Verfolgungsmaßnahme wertet.

Das Verwaltungsgericht Oldenburg hatte nun in vier Fällen über Asylgewährung wegen drohender Genitalverstümmelung zu entscheiden. In der oben abgedruckten Entscheidung und in einem weiteren Fall (6 A 3798/97 v. 7.5.1998) stellte das Gericht dabei lediglich das Vorliegen von Abschiebungshindernissen gem. § 53 Abs.6 S. 1 AuslG fest; die Klagen in den übrigen Fällen wurden wegen der Tatsache, daß bereits eine teilweise Verstümmelung der Geschlechtsorgane erfolgt war, und wegen mangelnder Glaubwürdigkeit (6 A 2706/97 v. 7.5.1998) bzw. wegen des unbekanntes Aufenthalts der Klägerin (6 A 3077/97 v. 7.5.1998) abgewiesen.

Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat die umfangreichen Erkenntnisquellen differenziert ausgewertet und zutreffend festgestellt, daß bei drohender Genitalverstümmelung ein Abschiebungshindernis gem. § 53 Abs.6 Satz 1 AuslG vorliegt, da eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben der betroffenen Mädchen und Frauen besteht, wobei hiergegen regelmäßig kein Schutz im Heimatland erhältlich ist, die Mädchen und Frauen also nicht auf eine inländische Fluchialternative verwiesen werden können. Das Gericht vollzieht insoweit die zahlreichen aktuell erschienenen Gutachten und Stellungnahmen nationaler Organisationen (Institut für Afrikakunde, Deutscher Ärztebund, Terre des Femmes e.V.) und internationaler Institutionen (WHO, Unicef, UNHCR, Amnesty International) nach und sichert das Ergebnis auch gegen nachträgliche Relativierung durch die Ausländerbehörde ab, indem im

Urteil festgestellt wird, daß das Ermessen, welches der Ausländerbehörde im Rahmen des § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG grundsätzlich eingeräumt ist, bei drohender Genitalverstümmelung wegen der Schwere des Eingriffs und der daraus voraussichtlich resultierenden Spätfolgen auf Null reduziert ist.

Das Gericht hat jedoch leider mit der Feststellung, daß drohende Genitalverstümmelung als Verfolgungsmaßnahme nicht die Voraussetzungen des Art. 16 a GG, des § 51 Abs. 1 und des § 53 Abs. 4 AuslG erfüllt, weil sie keine dem Staat zurechenbare mittelbare politische Verfolgung durch private Dritte darstellt, für die betroffenen Frauen und Mädchen keinen wirklichen Schutz vor der zuvor als Menschenrechtsverletzung eingestuften Verfolgung verwirklicht. Die Entscheidung ist insoweit jedoch nicht nur ein weiteres Beispiel für die mangelnde Berücksichtigung frauenspezifischer Fluchtgründe, sondern sie ist im Hinblick auf die herrschende Rechtsprechung zur mittelbaren Verfolgung dogmatisch schlicht falsch.

Das Verwaltungsgericht Oldenburg verkennt, daß Genitalverstümmelung die Qualität einer politischen Verfolgungsmaßnahme zukommt, da sie der jeweiligen betroffenen Frau in Anknüpfung an das asylrelevante unverfügbare Merkmal „Geschlecht“ bzw. die Zugehörigkeit zu der sozialen Gruppe der „nicht beschnittenen Frauen“ gezielt Rechtsverletzungen zufügt, indem gegen den Willen der Frau eine irreparable Verstümmelung ihrer Geschlechtsorgane vorgenommen wird. Diese Rechtsverletzung ist auch offensichtlich von einer Intensität, die nicht nur eine Beeinträchtigung oder einen bloßen Nachteil darstellt, sondern Verfolgungscharakter hat (BVerfGE 80, 315(335)). Das Urteil stellt bei der Beurteilung des Verfolgungscharakters zu Unrecht darauf ab, daß die Genitalverstümmelung nicht durchgeführt werde, *um* die Frau aus der Friedensordnung der staatlichen Einheit auszugrenzen, sondern um sie in die Gesellschaft einzuführen. Hierauf kommt es nicht an! Die Frage, ob eine Verfolgungsmaßnahme vorliegt, beurteilt sich ausschließlich anhand objektiver Kriterien. Die subjektiven Motive des Verfolgers sind hingegen unbeachtlich (BVerfGE 80, 315 (348)).

Genitalverstümmelung, die i.d.R. aufgrund des Wunsches der Eltern durch sog. Beschneiderinnen durchgeführt wird, d.h. durch private Dritte, stellt politische Verfolgung dar. Entgegen den Feststellungen im Urteil sind vorliegend die Voraussetzungen gegeben, die eine Zurechnung der Verfolgungsmaßnahmen zum Staat begründen. Für das Vorliegen *mittelbarer Verfolgung* kommt es darauf an, ob der Staat den Betroffenen mit den ihm an sich zur Verfügung stehenden Mitteln Schutz gewährt. Es begründet die Zurechnung, wenn der Staat zur Schutz-

gewährung entweder nicht willens, oder trotz vorhandener Gebietsgewalt nicht in der Lage ist, die ihm an sich verfügbaren Mittel im konkreten Fall zum Schutz der Betroffenen einzusetzen (BVerfGE 80, 315 (336), NVwZ 1996, 85).

Dies ist vorliegend im Staat Elfenbeinküste der Fall. Dort besteht eine staatliche Ordnung aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und vollziehender Gewalt, die über die zum Schutze der Betroffenen gebotenen Mittel, d.h. über Instrumente strafrechtlichen, polizeirechtlichen und ordnungsrechtlichen Handelns verfügt. Jedoch ist der Staat schutzunwillig, da er grundsätzlich den Einsatz dieser Mittel zugunsten der Frauen, die einer Genitalverstümmelung entgehen wollen unterläßt: Genitalverstümmelung ist nicht unter Strafe gestellt, die Ordnungsmächte gewähren Frauen, die sich mit dem konkreten Anliegen des Schutzes vor Verstümmelung an sie wenden, keinen Schutz. Die mittelbare Verfolgung und die Ausgrenzung aus der Friedensordnung bestehen im Nichtgebrauch der staatlichen Machtmittel zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und der bürgerlichen Rechte der verfolgten Staatsbürgerinnen. An der Zurechenbarkeit ändert es nichts, daß der Staat den Einsatz seiner hoheitlichen Mittel möglicherweise aus Rücksicht auf bestimmte relevante gesellschaftliche Gruppen und deren traditionelle Vorstellungen unterläßt (BVerwG NVwZ 1996, 85(86)).

Das Verwaltungsgericht begibt sich mit der Feststellung, daß der Einsatz staatlicher Mittel vorliegend nicht geeignet wäre, die Gefahr der Genitalverstümmelung zu beseitigen, in den Bereich reiner Spekulation. Es läßt sich nicht beurteilen, ob eine Strafan drohung und die Durchsetzung des Strafanspruches eine Veränderung der Verhältnisse bewirken würden. Darüber hinaus wäre auch der Einsatz ordnungsrechtlicher Mittel denkbar, um eine Veränderung der Verhältnisse herbeizuführen. Die Tatsache, daß private Organisationen bei ihren Kampagnen gegen Genitalverstümmelung Aufklärung für das geeignete Mittel halten, erlaubt nicht den durch das Gericht gezogenen Rückschluß, daß andere Mittel grundsätzlich ungeeignet seien; schließlich stehen privaten Organisationen hoheitliche Machtmittel regelmäßig gerade nicht zur Verfügung, so daß sie diese gar nicht einsetzen könnten, auch wenn sie dies befürworten würden.

Das Verwaltungsgericht zieht unter dieser unzutreffenden Prämisse den zwangsläufig ebenfalls unzutreffenden Schluß, daß es sich vorliegend um eine Fallkonstellation handle, die eine Zurechnung der Verfolgung Dritter zum Staat entfallen lasse, da die Schutzgewährung die Kräfte des Staates grundsätzlich übersteige. Der Ausschluß der Zurechnung betrifft aber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausschließlich Fälle, in denen die

Existenz einer staatlichen Macht mit den ihr eigenen Hoheitsmitteln nicht mehr gegeben ist, da eine Auflösung der Staatsgewalt vorliegt (BVerfGE 80, 315 (336) Keine Verfolgung tamilischer Volksangehöriger durch den Staat Sri Lanka bei Bürgerkriegssituation, BVerwG). Dies ist in Côte d'Ivoire – wie das Gericht auch selbst feststellt – nicht der Fall. Somit wäre nur eine Bewertung der Genitalverstümmelung als dem Staat zuzurechnende politische Verfolgungsmaßnahme dogmatisch konsequent und im Ergebnis befriedigend gewesen.

Die rechtspolitische Debatte über Genitalverstümmelung findet ihren aktuellen Ausdruck in einer interfraktionellen EntschlieÙung (Beschlul, Empfehlung und Bericht des Ausschulles für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages BT Drucksache 13/10682 vom 8.5.1998). In dieser unverbindlichen politischen Absichtserklärung finden sich Positionen, deren konkrete rechtliche Umsetzung Menschenrechtsorganisationen und Anwältinnen, die mit der Problematik befaÙt sind, schon lange fordern. Insoweit bleibt abzuwarten, ob den Bekenntnissen nun Taten folgen.

Gabriela Lünsmann

Urteil

VG Karlsruhe, Art. 3 EMRK, § 53 IV
AuslG

Afghanistan: Frauenspezifische unmenschliche oder erniedrigende Behandlung

Eine Frau hat bei Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit un menschliche oder erniedrigende Behandlung zu erwarten. Eine Abschiebung dorthin ist deshalb nicht möglich.

Urteil des VG Karlsruhe vom 18.3.1998 – A 10 K 10573/96 –

Aus den Gründen:

Die Klage, gerichtet auf Anerkennung als Asylberechtigte und auf Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hat sachlich keinen Erfolg; begründet ist die Klage jedoch, soweit die Klägerin mit ihr die Verpflichtung der Beklagten zu der Feststellung begehrt, in ihrer Person seien die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG bezüglich Afghanistan gegeben.

Soweit die Klägerin die Verpflichtung der Beklagten zur Anerkennung als Asylberechtigte und zur Feststellung der Voraussetzungen des § 51 AuslG begehrt, ist die Klage unbegründet.

In diesem Zusammenhang kann offenbleiben, ob und in welchem Umfang in Afghanistan derzeit von staatlicher oder „quasi-staatlicher“ Gebietsgewalt im asylrechtlichen Sinn (s. dazu BVerfGE 80, S. 315, 334 und BVerwG, U. v. 6.8.1996, 9 C 172.95) auszugehen ist, auch wenn dies – etwa für das Gebiet der sog. Taleban oder andere Teilbereiche – entgegen der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 4.11.1997 – 9 C 34.96 – DVBl. 1998, S. 280) in ausreichendem Umfang zutreffen und eine Asylgewährung insofern nicht von vorneherein ausscheiden sollte, kommt eine Asylgewährung für die Klägerin nicht in Betracht, weil sie unverfolgt ausgereist ist und ihr auch bei einer Rückkehr nach Afghanistan derzeit oder in absehbarer Zukunft mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit eine staatliche, quasi-staatliche oder dem Staat zurechenbare mittelbare politische Verfolgung nicht droht.

Was eine denkbare politische Verfolgung der Klägerin i.S. von Art. 16 a GG im Einfluß- und Machtbereich der Taleban oder im Bereich der sog. „Nordallianz“ (Nordosten und Provinzen um Mazar-e-Sharif) angeht, so hat die Klägerin eine konkrete, für Art. 16 a GG relevante politische Bedrohung nicht geltend gemacht.

Was allerdings das Gebiet der Taleban angeht, so sind massive Restriktionen für Frauen nach allen vorliegenden Berichten (Gutachten Danesch, a.a.O., S. 65 f., ai, a.a.O., S. 2 f. AA, Lagebericht, a.a.O.) an der Tagesordnung; Frauen werden unter Herrschaft der Taleban mit vielfältigen Mitteln massiv unterdrückt und sind praktisch aus dem öffentlichen Leben verbannt. Trotz dieses Befundes ergibt sich aber jedenfalls für die Person der Klägerin die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer i.S. von Art. 16 a GG politischen Verfolgung (noch) nicht. Die Frage nach der rechtlichen Relevanz und Wahrscheinlichkeit sog. frauenspezifischer Verfolgung kann – was Afghanistan angeht – nach Auffassung der Kammer auch im Herrschaftsbereich der Taleban (noch) nicht generell in die eine oder andere Richtung beantwortet werden; es kommt vielmehr auf die jeweilige Situation im Einzelfall an.

Der Klägerin steht allerdings ein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG zu. Die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG liegen deswegen vor, weil die Klägerin bei einer (unterstellten) Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit un menschliche oder erniedrigende Behandlung zu erwarten hätte.

Nach der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Art. 3 EMRK setzt diese Vorschrift voraus, daß dem Betroffenen im Zielland der Abschiebung landesweit die Gefahr einer un mensch-